

Große Anfrage

der Abgeordneten Schily, Schulte (Menden) und der Fraktion DIE GRÜNEN

Illegale Plutoniumverarbeitung in Hanau

Am 12. Dezember 1975 haben die Hanauer Atombetriebe Alkem und Reaktor-Brennelement-Union (RBU) ihren Antrag auf Betriebsgenehmigung nach § 7 Atomgesetz eingereicht. Diese Genehmigungen gibt es bis heute nicht. Das seit der Atomgesetz-Novellierung von 1975 erforderliche Genehmigungsverfahren nach § 7 Atomgesetz, das erstmals ein gewisses Maß an Öffentlichkeitsbeteiligung und -einblick in die Hanauer Atomfirmen gebracht hätte, wurde von den Geschäftsführungen dieser Firmen systematisch verschleppt. Beide Atombetriebe verarbeiten Plutonium und leicht- und hochangereichertes Uran seit nunmehr zehn Jahren im Zwielficht einer nur provisorischen Übergangsgenehmigung. Aber auch diese Übergangsgenehmigung wurde durch zahlreiche Betriebsänderungen im Bereich der Plutoniumfabrikation faktisch außer Kraft gesetzt. Dieser ungewöhnliche Umgang mit potentiell waffenfähigen Rohstoffen wurde jahrelang von den zuständigen Genehmigungsbehörden in Wiesbaden und Bonn gedeckt, trotz zahlreicher auch behördeninterner Bedenken, wie insbesondere in der Ausgabe 6/1986 der Illustrierten „stern“ aufgezeigt.

Seit dem 1. November 1984 ermittelt die Staatsanwaltschaft am Landgericht Hanau gegen die Geschäftsführer der Atomfirmen Alkem, RBU und Nukem sowie gegen Mitarbeiter der zuständigen Genehmigungsbehörden wegen Anstiftung zum Betrieb einer illegalen Atomanlage und wegen illegalen Betriebes einer Atomanlage. In diesem Zusammenhang sind in der Öffentlichkeit Pläne zur Zurückhaltung juristisch relevanter Akten sowie Gespräche im Bundesinnenministerium über die Möglichkeit einer Gesetzesänderung zur Selbstamnestierung bekannt geworden.

Pressemeldungen über Plutoniumüberschreitungen bei den Nuklearfirmen, über die Verfälschung von Plutoniumbilanzen und über einen unvollständigen Sicherheitsbericht, der im Fall RBU vorübergehend eine Teilstillegung der Anlage provozierte, komplettieren das Bild.

Obwohl in Hanau mit den sensibelsten Stoffen der Welt im Tonnenmaßstab umgegangen wird, sprechen zahlreiche Indizien und

nicht zuletzt die jüngsten Veröffentlichungen des „stern“ dafür, daß in Hanau sich ein Plutoniumkomplex etablieren konnte, der unüberschaubarer und gleichzeitig flexibler in der Verletzung von Vorschriften und Gesetzen ist, als dies bei jeder normalen Industrieanlage der Fall ist.

Wir fragen deshalb die Bundesregierung:

1. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen Beamte des Bundesinnenministeriums

1. Ist es zutreffend, daß die Staatsanwaltschaft des Landgerichts Hanau gegen Beamte des Bundesministeriums des Innern wegen „Anstiftung zum illegalen Betrieb einer Atomanlage“ ermittelt?
2. Gegen welche Beamten des Bundesinnenministeriums wird im Zusammenhang mit Hanau aus welchem Grunde ermittelt?
3. Sind diese von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen betroffenen Beamten nach wie vor in ihrer Funktion tätig?
4. Falls ja, welche Gründe haben den Bundesminister des Innern dazu bewogen, von einer Beurlaubung der betroffenen Beamten für die Dauer des Ermittlungsverfahrens abzusehen?
5. Sind Informationen der Frankfurter Rundschau vom 7. April 1985 zutreffend, wonach dem hessischen Wirtschaftsminister Dr. Steger seitens des Bundesministers des Innern „mit Nachdruck“ geraten worden sei, „der Hanauer Staatsanwaltschaft die Akten über die umstrittenen Genehmigungsverfahren nicht zur Verfügung zu stellen“. Das Innenministerium bezog sich dabei auf § 96 der Strafprozeßordnung, wonach eine Behörde die Herausgabe amtlicher Schriftstücke dann verweigern kann, wenn sie „das Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes gefährdet sieht“?
6. Am 22. Mai 1985 erklärte der hessische Wirtschaftsminister Dr. Steger anläßlich einer Sitzung des Bundestags-Innenausschusses über das Hanauer Genehmigungsverfahren laut Presseberichten: „Jetzt wird es kritisch. Ich stelle Ihnen gerne eine Dokumentation zur Verfügung. Da brauche Ich Ihnen nur diesen Aktenordner zu übersenden. Ich frage Sie aber, ob Sie als CDU/CSU-Fraktion bereit sind, die Konsequenzen zu ziehen, die sich möglicherweise in einem Gerichtsverfahren daraus ergeben, wenn wir wirklich gezwungen werden, mal alle Akten auf den Tisch zu legen.“

Ist der Bundesregierung dieser Vorgang bekannt?

7. Sind der Bundesregierung die hier vom hessischen Wirtschaftsminister angesprochenen „Aktenordner“ bekannt?
8. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des hessischen Wirtschaftsministers, wonach es bezüglich der Hanauer Genehmigungsverfahren „einen Diskretionsbereich der

Exekutive“ gäbe, „der auch in Verwaltungsstreitverfahren nicht angetastet wird“?

9. Falls ja, nach welchen Kriterien wird seitens der Bundesregierung in atomrechtlichen Genehmigungsverfahren ein „Diskretionsbereich der Exekutive“ festgelegt?
10. In welchen anderen Fällen hat die Bundesregierung seit Verabschiedung des Atomgesetzes atomrechtliche Genehmigungsakten zu einem in Verwaltungsverfahren nicht anzutastenden „Diskretionsbereich“ erklärt?
11. Falls nein, ist die Bundesregierung bereit, im Fall Hanau der Staatsanwaltschaft alle für das laufende Ermittlungsverfahren relevanten Akten zur Verfügung zu stellen?

II. Fragen anlässlich des „stern“-Beitrags aus Nr. 6/1986 über die Hanauer Nuklearbetriebe

12. Gab es 1985 Gespräche zwischen Vertretern des Bundesinnenministeriums und des Geschäftsführers der „Nukem“ bzw. der „Reaktor-Brennelemente-Union“, Dr. Warrikoff, über möglicherweise zu ergreifende Änderungen des Atomrechts?
13. Welche Änderungen wurden seitens des Bundesinnenministeriums aus welchem Grund erwogen?
14. Standen derartige Gespräche in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit oben genannten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen?
15. Ist es zutreffend, daß bereits 1980 in einem Papier der Abteilung Reaktorsicherheit im Bundesinnenministerium über die Hanauer Atombetriebe vermerkt wurde: „Sie nutzen die Rechtslage, die ihnen den Weiterbetrieb ihrer Fabriken während des laufenden neuen Genehmigungsverfahrens erlaubt, schamlos aus: Durch Verschleppung des Verfahrens können sie im alten Stile weitermachen und haben daher kein Interesse, das neue Genehmigungsverfahren voranzubringen, denn es kann ihnen durch neue Sicherheitsauflagen nur wirtschaftliche Nachteile bringen.“?
16. Ist es zutreffend, daß in einem Brief an den damaligen Forschungsminister Dr. Hauff vom 13. Februar 1979 der damalig zuständige Bundesinnenminister erklärt hat, er könne „nur mit Bedauern darauf hinweisen, daß die Firma Alkem bis dato, das heißt nach nunmehr über drei Jahren seit Inkrafttreten der 3. Novelle zum Atomgesetz, immer noch keinen irgendwie belastbaren Sicherheitsbericht für ihre Anlagen vorgelegt hat, obwohl ihr der Termin, zu dem sie verpflichtet war, weitere Rückführungsmengen an Plutonium aus dem Ausland zur Lagerung und Weiterverarbeitung zu übernehmen, schon frühzeitig bekannt war. Der Antragsteller muß sich hier den Vorwurf gefallen lassen, er habe die in der 3. Novelle zum Atomgesetz vorgesehene Übergangsregelung nach § 9 Atomgesetz in eine unbefristete Genehmigung nach § 7 Atomge-

setz für Standort, Errichtung und Betrieb der Anlage dahin gehend mißbraucht, eine ursprünglich befristete Genehmigung nach § 9 Atomgesetz faktisch ohne Verfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung unbegrenzt auszunutzen“?

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine oder mehrere der Hanauer Atomfirmen die Übergangsgenehmigung nach § 9 Atomgesetz unnötig verlängert, das atomrechtliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 7 Atomgesetz verschleppt hat?
18. Falls ja, wie begründet die Bundesregierung angesichts dieser Umstände ihren Standpunkt, wonach bis heute die Zuverlässigkeit der Hanauer Atomfirmen sowie die Zuverlässigkeit ihrer Geschäftsführungen nach § 7 Atomgesetz gegeben sei?
19. Falls nein, ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Geschäftsführer Dr. Hackstein (Nukem) und Dr. Stoll (Alkem) stets rechtzeitig die geforderten Unterlagen an die Genehmigungsbehörde eingereicht haben?
20. Ist es zutreffend, daß in einem Vermerk der zuständigen Beamten des Bundesinnenministeriums vom 27. November 1981 festgestellt wurde:

„Die Brennelementfertigungsanlage der Alkem in Hanau-Wolfgang liegt im Bereich der Warteschleife Charly des Flughafens Frankfurt. Die Anlage ist nicht gegen Flugzeugabsturz ausgelegt... Die GRS*) legte im November 1979 ein Gutachten mit dem Ergebnis vor, daß im Falle eines Flugzeugabsturzes auf die Fertigungsanlagen der Alkem mit Störfalldosen von 460 rem = Lungendosis, 1664 rem = Knochendosis gerechnet werden muß. Ein Vergleich mit den zulässigen Störfallplanungsdosisgrenzwerten ... 15 rem Lungendosis, 30 rem Knochendosis zeigt, daß die Grenzwerte weit überschritten werden“?
21. Ist es zutreffend, daß schon am 16. Oktober 1981 von einem zuständigen Beamten des Bundesinnenministeriums vermerkt wurde: „Das HMWT**) neigt dazu, sicherheitstechnische Belange auf die Seite zu schieben“?
22. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die nach § 9 Atomgesetz „nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Verwendung der Kernbrennstoffe getroffen“, wenn Plutonium in einer Anlage verarbeitet wird, die trotz Flughafennähe nicht gegen Flugzeugabsturz ausgelegt ist?
23. Falls nein, was hat die Bundesregierung davon abgehalten, die Genehmigung nach § 9 Atomgesetz für die Firma Alkem wegen Fehlens einer Vorrichtung gegen einen Flugzeugabsturz zu widerrufen?

*) GRS = Gesellschaft für Reaktorsicherheit

**) HMWT = Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technologie

24. Kann die Bundesregierung die Echtheit eines im „stern“ Nr. 6/86 als Faksimile wiedergegebenen Briefes des damaligen Staatssekretärs des Bundesinnenministeriums, Andreas von Schoeler, bestätigen, in dem es hinsichtlich der Firma Alkem heißt, die Schlußfolgerung der UA1 RSI*) des Bundesinnenministeriums, wonach die Firma Alkem stillzulegen sei, „ist weder vertretbar noch durchsetzbar“?
25. Falls ja, teilt die Bundesregierung die Auffassung, wonach selbst im Falle eines Verstoßes gegen § 9 Atomgesetz die Stilllegung der Plutonium-Verarbeitungsanlage Alkem nicht „durchsetzbar“ sei?
26. Ebenfalls in Nummer 6/86 berichtet der „stern“ über „grundsätzliche Bedenken“ von Mitarbeitern des TÜV Bayern hinsichtlich der Begutachtbarkeit der Hanauer Atombetriebe sowie von TÜV-internen Bedenken gegen den Sicherheitsbericht zur Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf. Dieser Quelle zufolge informierten die Hanauer Staatsanwälte bereits Ende 1985 die hessische und die bayerische Landesregierung über eine mangelnde Objektivität des TÜV Bayern.

Kann die Bundesregierung eine derartige Initiative der Hanauer Staatsanwaltschaft bestätigen, und teilt sie deren Besorgnis?
27. Ist die Bundesregierung als oberste Aufsichtsbehörde an einer vollständigen Aufklärung der gegen den TÜV Bayern erhobenen Vorwürfe interessiert, und ist sie bereit, diesbezüglich dem Deutschen Bundestag das Ergebnis eigener Nachforschungen mitzuteilen?

III. Weitere Fragen zum Genehmigungsverfahren von Alkem und RBU

28. Womit begründet die Firma Alkem ihren Antrag auf Aufstockung der Plutoniumgangs- und -lagermenge von derzeit 460 kg auf 6,7 Tonnen Plutonium?
29. Welche energiepolitischen Gründe machen es nach Auffassung der Bundesregierung notwendig, eine derartige Menge des hochgiftigen Plutoniums in einem Ballungsgebiet anzuhäufen?
30. Ist der Bundesregierung ein anderer Standort zur Verarbeitung und Lagerung von Plutonium in dieser Größenordnung in irgendeinem anderen Nicht-Atomwaffenstaat bekannt?
31. Für welche Zeiträume ist eine weitere Subventionierung der Alkem durch die Bundesregierung in welcher Höhe vorgesehen, wie hoch ist der prozentuale Anteil und der absolute Betrag, der bis Ende 1985 der Alkem aus öffentlichen Geldern zugeführt wurde, und womit wird diese Subvention seitens der Bundesregierung im einzelnen begründet?

*) UA1 RSI = Unterabteilug 1 Reaktorsicherheit

32. Welche „Risiken“ wurden bisher im einzelnen aus dem Posten RBV 5 691 I/8 („Beteiligung des Bundes an der Abdeckung der von Alkem betriebenen weiteren Entwicklung der Verarbeitung von Plutonium entstehenden Risiken“) durch das Bundesforschungsministerium übernommen?
33. Womit begründet die Bundesregierung die 100 %ige Übernahme des in Frage 32 genannten Postens in Höhe von 24,5 Mio. DM mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 1991, und mit welchen zukünftigen Risiken rechnet die Bundesregierung hinsichtlich Alkem?
34. Ist es zutreffend, daß die Hanauer Atombetriebe aufgrund der Übergangsvorschrift des Artikels 2 Satz 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 15. Juli 1975 (Drittes Änderungsgesetz, BGBl. I S. 1885) allein die ihr zum damaligen Zeitpunkt nach § 9 AtG genehmigte „bisherige Tätigkeit“ bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Ende 1975 gestellten Anträge nach § 7 Atomgesetz fortführen dürfen?
35. Ist es zutreffend, daß sich demnach der dem Betreiber gewährte vorläufige Bestandsschutz ausschließlich auf die von der Genehmigung nach § 9 AtG umfaßten Tätigkeiten erstreckt?
36. Presseberichten zufolge soll die Firma Alkem im Rahmen des genannten vorläufigen Bestandschutzes zahlreiche Um- und Anbauten unternommen haben.
- Um wieviel und um welche Änderungen handelt es sich im einzelnen, und zu welchem Zeitpunkt und zu welchem Zweck wurden sie durchgeführt?
37. Gilt für alle der vom Land Hessen gebilligten Betriebsumstellungen bei Alkem seit 1976, daß sie „u. a. das Ergebnis diesbezüglicher Beratungen auf seiten der Behörden und der Beratungsgremien des Bundesministers des Innern“ sind (so der hessische Wirtschaftsminister am 18. März 1984 in Beantwortung einer Kleinen Anfrage der GRÜNEN auf Drucksache 11/625 bezüglich der im Rahmen der „Übergangsgenehmigung“ erfolgten Veränderungen bei der Abfallkonditionierung und Verarbeitung von Plutonium-Nitrat durch Alkem)?
38. Ist es zutreffend, daß die „bisherige Tätigkeit“ der Firma Alkem aus dem Jahre 1975 erheblich abweicht von der Tätigkeit derselben Firma im Jahre 1986?
39. In einem nach der Teilstillegung der RBU durch das hessische Wirtschaftsministerium an die Öffentlichkeit gelangten „Sprechzettel zur Kabinettsitzung“ vom Mai 1985 heißt es bezüglich der Reaktor-Brennelemente-Union (RBU): „Dringende Kabinettsfassung ist vor folgendem Hintergrund geboten: (...) Im Gegensatz zur Teiluntersagung hinsichtlich der Assemblierung, deren rechtliche Begründung jedenfalls nicht völlig von der Hand zu weisen ist, könnte der BMI eine Stillegung der RBU insgesamt nicht hinnehmen, da deren rechtliche Begründung an den Haaren herbeigezogen wäre

(angebliche Unzuverlässigkeit des Betreibers bzw. Antragstellers; angebliche Modifikation des Genehmigungsantrags vom 12. Dezember 1975 mit der Folge des Wegfalls der Genehmigungsgrundlage für den Weiterbetrieb aufgrund der 3. Novelle zum Atomgesetz). Es sollte daher vermieden werden, daß das HMWT sich durch eine schnell getroffene Maßnahme festlegt, vollendete Tatsachen schafft und das BMI eine solche Verfügung dann durch eine bundesaufsichtliche Weisung aufheben müßte. Dies hat auch grundsätzlich den Nachteil, daß bei Nichtbefolgung der Weisung wegen der Klage des betroffenen Antragstellers eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung stattfindet; weicht dabei die verwaltungsgerichtliche Rechtsbeurteilung von der bundesaufsichtlichen Weisung ab, hätte dies erheblich negative Folgewirkungen für die Wahrnehmung der Bundesaufsicht generell.“

Ist es zutreffend, daß hinsichtlich der 1985 erteilten Teilstillegung der RBU durch das Land Hessen „deren rechtliche Begründung jedenfalls nicht völlig von der Hand zu weisen ist“?

40. Falls nein, worin bestanden die Fehler der vom hessischen Wirtschaftsminister vorgetragenen Begründung für die Teilstillegung der RBU?
41. Ist es zutreffend, daß bei Nichtbefolgung der vom Bundesinnenminister erlassenen Weisung hinsichtlich der Teilstillegung der RBU oder im Falle einer vollständigen Stillegung der RBU durch das Land Hessen die verwaltungsgerichtliche Überprüfung ein Urteil zu Lasten der Bundesanweisung zur Folge hätte haben können?
42. Ist es zutreffend, daß der mit hochangereichertem Uran und Plutonium befaßte Produktionsbereich der Firma RBU aus dem – der Öffentlichkeit zugänglichen – Sicherheitsbericht der Firma nach § 7 Atomgesetz herausgenommen wurde, um in der Öffentlichkeit nicht mit dem Umgang mit Plutonium und hochangereichertem Uran in Verbindung gebracht zu werden?
43. Falls nein, ist der Bundesregierung bekannt, daß es sich bei dieser These um die Position des für die Hanauer Genehmigungsverfahren zuständigen Beamten im hessischen Wirtschaftsministerium handelt?
44. Ist die Bundesregierung bereit, dem am 22. Mai 1985 von dem Vertreter des hessischen Wirtschaftsministeriums geäußerten Verdacht der Abgabe eines unvollständigen Sicherheitsberichts seitens der RBU aus einem Verdunklungsvorsatz nachzugehen und dem Deutschen Bundestag über diesbezügliche Nachforschungen Bericht zu erstatten?
45. Wann und für welche Menge wurde der RBU der Umgang mit hochangereichertem Uran und mit Plutonium genehmigt?
46. Mit wieviel kg Plutonium und wieviel kg hochangereichertem Uran hat die RBU seither

- a) außerhalb des Betriebsgebäudes der Alkem,
 - b) innerhalb desselben
- hantiert?
47. Was hat das Bundesinnenministerium als der zuständigen Aufsichtsbehörde seit spätestens 1979 daran gehindert, die weitere Verarbeitung von Plutonium durch die Firmen Alkem und RBU so lange zu untersagen, bis das nach dem Atomgesetz seit 1976 erforderliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zum Abschluß gelangt und eine neue bzw. erneuerte Anlage betriebsbereit war?
48. Ist nach Auffassung der Bundesregierung aus energiepolitischen Gründen die fortlaufende Verlängerung der provisorischen „Übergangsgenehmigung“ für Alkem auf nunmehr elf Jahre mit energiepolitischen Aspekten begründbar, wenn ja, um welche Gründe handelt es sich im einzelnen?
49. Teilt die Bundesregierung die Theorie des RBU- und Alkem-Geschäftsführers und Bundestagsabgeordneten Dr. Warrikoff von der „Schicksalsgemeinschaft“ der Hanauer Atombetriebe?

IV. Staatliche geheime Verwahrung von Plutonium in Hanau

50. Warum werden Angaben über Art und Menge der im Plutoniumbunker Hanau lagernden bundeseigenen Kernbrennstoffe unter Geheimhaltung gestellt, obwohl
- a) die im selben Bunker lagernden Spaltstoffe der Firma Alkem der Geheimhaltung nicht mehr unterliegen,
 - b) eine Geheimhaltungsklausel aus Gründen der Sicherheit gegen Störmaßnahmen Dritter nach dem Atomgesetz nicht vorgesehen ist?
51. Was hat die Bundesregierung davon abgehalten, auch hinsichtlich der staatlichen Verwahrung von potentiell waffenfähigen Spaltstoffen ein öffentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen?
52. Welches ist die maximale Aufnahmekapazität des für die staatliche Verwahrung vorgesehenen Teils des Plutoniumbunkers in Hanau?
53. Für welche Kernbrennstoffe ist eine staatliche Bundesverwahrung vorgesehen, welche Art von Kernbrennstoffen befinden sich derzeit in staatlicher Verwahrung?
54. Wann und aus welchem Grund wurde seitens der Bundesregierung der Beschluß gefaßt, Kernbrennstoffe in Hanau in staatliche Verwahrung zu nehmen und somit deren Lagerung einer Genehmigungspflicht nach § 7 Atomgesetz zu entziehen?
55. Gibt es in der Bundesrepublik Deutschland weitere Lagerstätten für Kernbrennstoffe in staatlicher Verwahrung?

56. Hat die Bundesregierung die Gesamtheit oder Teile des in staatlicher Verwahrung befindlichen Plutoniums käuflich erworben?
57. Wenn nein, wie sonst ist es in den Besitz der Bundesregierung gelangt, wenn ja, aus welchem Grund, für welche Zwecke der Weiterverwendung und von welchen Anbietern hat die Bundesregierung Plutonium bzw. andere Kernbrennstoffe erworben?
58. Sind Informationen zutreffend, wonach der Bereich der bundeseigenen Plutoniumlagerstätte im Hanauer Bunker vom Bunkerbereich für die Plutoniumbestände der Alkem allein durch eine Bodenmarkierung getrennt ist?
59. Falls nein, durch welche baulichen oder sonstigen Vorkehrungen ist eine Trennung dieser Bereiche gewährleistet?
60. Gibt es ein Kontrollabkommen zwischen der Internationalen Atomenergieagentur und der Bundesregierung bzw. der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bezüglich der Kernbrennstoffe in staatlicher Verwahrung, falls ja, wann wurde dieses Abkommen unterzeichnet, und was sieht es vor?

V. Fragen zur „Schicksalsgemeinschaft“ der Hanauer Atombetriebe

61. Ist es zutreffend, daß 1985 in wenigstens einem Fall in der Firma Alkem die zur Verarbeitung zugelassene Menge an Plutonium überschritten wurde?
62. Ist es zutreffend, daß seitens der Firma Alkem in mindestens einem Fall 1985 eine Plutonium-Mengenüberschreitung durch Fälschung der Buchungsunterlagen vertuscht werden sollte?
63. Hat die Bundesregierung Kenntnis erhalten von Informationen, denen zufolge auch die Firma RBU mehrfach die genehmigte Umgangsmenge für plutoniumhaltige Brennstäbe überschritten hat, und welches ist diesbezüglich der Kenntnisstand der Bundesregierung?
64. Ist die Bundesregierung derartigen Informationen nachgegangen, beabsichtigt sie, derartigen Informationen nachzugehen, und ist sie bereit, hierüber Auskunft zu erteilen?
65. Sind der Bundesregierung weitere Fälle von Mengenüberschreitungen oder Mengenbilanzverfälschungen bekannt?
66. Falls ja, um welche Fälle handelt es sich im einzelnen, falls nein, wie ist sichergestellt, daß sie oder die Öffentlichkeit hiervon erfährt?
67. Im Fall der Bestätigung der Fragen 61, 62 oder 63, wie bewertet die Bundesregierung derartige Vorkommnisse hinsichtlich der atomgesetzlich verlangten Zuverlässigkeit der Betreiber?
68. Auf wessen Initiative bzw. aufgrund welcher Vorkommnisse wurden die genannten Fälle von Mengenüberschreitungen

und Bilanzverfälschungen den Behörden bzw. der Öffentlichkeit bekannt?

69. In welchen Fällen hat es sich bei den unerlaubten Mengenüberschreitungen um „signifikante“ Mengen im Sinne der internationalen Kontrollabkommen gehandelt?
70. Wurden die für Sicherheitskontrollen zuständigen Organe der Internationalen Atomenergieagentur und der EURATOM von der Bundesregierung über die genannten Vorfälle informiert?
71. Falls ja, welche Schlußfolgerungen bzw. Konsequenzen wurden seitens der genannten Gremien gezogen oder ins Auge gefaßt, falls nein, beabsichtigt die Bundesregierung, die genannten Gremien umfassend zu informieren?
72. Ist die Mitteilung des Herausgebers der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“, F.U.Fack, zutreffend, wonach „auch hohe Militärs beider Weltmächte“ die Atomanlagen in Hanau besucht haben (FAZ vom 6. März 1985), falls ja, aus welchem Anlaß und zu welchem Zeitpunkt ist dies geschehen?

VI. Fragen im Zusammenhang mit dem „Nuklearrat“ der Bundesregierung

In einem Beitrag des einflußreichen Publizisten Robert Held vom 28. Juni 1977 ist die Rede von einem „Nuklearrat“ der Bundesregierung, der grundsätzlich in größter Diskretion tate. Es bestehe „hinter dem Gerangel der deutschen Innenpolitik ein weitgehender nationaler Konsens über bestimmte nuklearindustrielle Ziele, zu denen sich Regierungsparteien und Opposition, Gewerkschafter, Gelehrte, Techniker, Industrielle und Bankenvorstände in seltener Eintracht bekennen. Dieses Phänomen mag zwar, weil nicht transparent, demokratisch nicht ganz geheuer sein. Aber es ist gewissermaßen diskrete Demokratie durch Delegation“. Eine jede Regierung benötige im Bereich der nuklearen Entwicklungen „um Mut zu fassen, eben jene überparteiliche Übereinstimmung im Hintergrund, jenen Rückhalt bei Wissenden und Unterrichteten“ (FAZ, 28. Juni 1977).

73. Existiert der hier erwähnte Nuklearrat auch heute noch vollständig oder in Rudimenten, falls nein, welche Gründe haben zu seiner Auflösung geführt, falls ja, was ist seine Funktion, wer gehört ihm an?
74. Hat sich der besagte „Nuklearrat“ der Bundesregierung zu irgendeinem Zeitpunkt mit der Frage der Hanauer Atombetriebe befaßt, falls ja, aus welchem Grund und mit welchem Ergebnis?

Bonn, den 7. März 1986

Schily

Schulte (Menden)

Borgmann, Hönes, Volmer und Fraktion

